

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 57 (1912)
Heft: 2

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 13. Januar 1912, No. 1

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

cpl.
K

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Organ des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins.
Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

6. Jahrgang.

No. 1.

13. Januar 1912.

Inhalt: Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Volksschullehrer. Beratung im Kantonsrat. (Fortsetzung.) — Zürcherische Wahlsitten. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Gesetz

betreffend

die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen
und die Besoldungen der Volksschullehrer.

Beratung im Kantonsrat.

(Fortsetzung.)

Der *Kommissionsreferent* hält an seinen Anträgen fest. Er gibt zu, dass die automatische Steigerung des Grundgehaltes etwas Neues und mit den Dienstalterszulagen nicht zu identifizieren sei. Für die Lehrerbesoldungen, die vom Staate und von den Gemeinden gemeinsam geleistet werden, haben aber immer andere Bestimmungen gegolten, als bei den übrigen kantonalen Beamten und Angestellten, deren Besoldungsverhältnisse nun durch Verordnung geregelt werden, die leichter abzuändern sei, als ein Gesetz. Mit der Aufnahme der automatischen Steigerung habe die Kommissionsmehrheit verhindern wollen, dass eine Revision des Gesetzes nach kurzer Zeit wieder nötig werde. Dem Antrage des Regierungsrates, einen Betrag von 400 Fr. einzusetzen, mache er persönlich keine Opposition; dagegen könne er als Referent der Kommission nicht zustimmen.

J. Meyer-Rusca hält an seinen frühern Ausführungen fest. Er betont insbesondere, dass die Kommissionsminderheit die Interessen der Staatsfinanzen im Auge gehabt habe.

In der *Abstimmung* entscheidet sich der Rat mit Mehrheit eventuell für den Antrag von Dr. Rüegg, die automatische Steigerung anstatt alle vier Jahre, wie der Regierungsrat vorschlägt, alle drei Jahre eintreten zu lassen. Weiter eventuell wird mit 76 Stimmen an dem Antrage Rüegg festgehalten gegenüber 64 Stimmen, welche auf den Antrag der Kommission fielen. In der definitiven Abstimmung wird der Antrag Rüegg mit 99 Stimmen gegenüber dem Streichungsantrag der Kommissionsminderheit, für welchen 64 Stimmen abgegeben werden, festgehalten.

J. Nötzli hat seinen Antrag zu § 1, Alinea 1, zurückgezogen.

Der Antrag von Dr. A. Huber auf Beibehaltung der Naturalleistungen wird mit Mehrheit abgelehnt.

Mit 77 Stimmen gegenüber 64 Stimmen, welche auf den Antrag Hardmeier fielen, wird der Grundgehalt der Primarlehrer auf 1800 Fr. (anstatt 1900 Fr.) festgesetzt und mit 72 Stimmen gegenüber 64 Stimmen der Grundgehalt der Sekundarlehrer auf 2400 Fr.

Der Antrag Biber, die Vergütung der Wohnungsschädigung alle drei Jahre anstatt alle sechs Jahre zu bestimmen, wird mit Mehrheit abgelehnt.

Montag, den 23. Oktober 1911.

Der *Kommissionsreferent* führt zu § 2 aus, dass die Vorlage der Kommission in der Hauptsache sich mit denjenigen des Regierungsrates und mit dem bisher geltenden Rechte decke. Der Lehrerverein habe gewünscht, dass eine sechste Alterszulage von 100 Fr. in das Gesetz aufgenommen werde, und dass die Zulagen je nach Verfluss von drei Jahren erfolgen sollen. Die Kommission habe dieses Begehren aus finanziellen Gründen abgelehnt. Eine Kommissionsminderheit stelle aber einen abweichenden Antrag.

J. Meyer-Rusca erklärt, dass er für die Kommissionsminderheit mit Rücksicht darauf, dass ihr Antrag zu § 1, Absatz 2, abgelehnt worden sei, den Antrag zu § 2 nicht aufrecht halten wolle, es wäre denn, dass ein anderes Mitglied der Kommissionsminderheit ihn aufnehme.

J. Ganz-Zürich III macht geltend, dass die Wünsche der Lehrerschaft, wie sie während der Beratungen geltend gemacht worden, bis jetzt in der Hauptsache unberücksichtigt geblieben seien, so dass die Erhöhung der Besoldung für die Lehrer von Zürich und Winterthur ungefähr 100 Fr. betrage. Den Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte habe man vor einigen Jahren Gehaltserhöhungen von 1600 bis 2000 Fr. zugebilligt, die Lehrer aber wolle man mit geringen Summen abfinden. Der Grundgehalt der Geistlichen, der ohnehin um 900 Fr. höher sei, als derjenige der Lehrer, soll um 300 Fr. erhöht werden. Nach dem Antrage der Kommission bleiben die Dienstalterszulagen die nämlichen, wie bisher, nachdem auffallenderweise die Kommissionsminderheit ihren Antrag fallen gelassen habe. Andere Beamtenkategorien seien in dieser Beziehung wesentlich besser gestellt, speziell auch die Beamten des Bundes und anderer Kantone, die viel grössere Alterszulagen erhalten. Nach der Vorlage der Kommission seien für die Geistlichen vier Alterszulagen von je 200 Fr. vorgesehen, und das Maximum werde schon nach 15 Jahren erreicht. Das sei eine auffallende Ungleichheit. Diese stiefmütterliche Behandlung der Lehrer komme noch deutlicher zum Ausdruck, wenn man diese Dienstalterszulagen in einer Übersicht darstelle. Um einigermaßen einen Ausgleich zu erzielen zwischen den Besoldungen der Lehrer und denjenigen der Geistlichen, nehme er den Antrag der Kommissionsminderheit wieder auf. Wenn man den Lehrern nur einigermaßen gerecht werden wollte, so müsste man mindestens fünf Dienstalterszulagen von je 150 Fr. festsetzen. Die Mehrausgaben, die sein Antrag zur Folge habe, seien allerdings keine geringen; allein sie rechtfertigten sich in Anbetracht der Sache. Dabei sei darauf hinzuweisen, dass nicht die Lehrerbesoldungen den grösseren Teil der Auslage, den die Vorlage bringe, absorbieren, sondern die Beiträge an stark belastete Gemeinden. Wenn man dem Volke den Notstand der Lehrer gehörig schildere, so werde es nicht so ungerecht und engherzig sein, die Vorlage zu verwerfen.

H. Greulich-Zürich unterstützt den Antrag von Ganz. Wenn die Mehrheit des Rates es abgelehnt habe, den Grundgehalt auf 1900 Fr. festzusetzen, von der Erwägung ausgehend, dass die jungen Lehrer auch mit weniger auskommen können, so sollten doch wenigstens die Alterszulagen entsprechend dem frühern Minderheitsantrage angesetzt werden; denn dieselben bringen dem Lehrer in einem Zeitpunkte, da er sie sehr wohl brauchen könne, eine Gehaltsaufbesserung. Der frühere Antrag der Kommissionsminderheit bedeute eine Ergänzung des Beschlusses, der mit Bezug auf die automatische Steigerung des Grundgehaltes gefasst worden sei.

Der *Kommissionsreferent* hält an dem Antrag der Mehrheit der Kommission fest. Er weist darauf hin, dass der Minderheitsantrag zur Voraussetzung gehabt habe, dass die automatische Steigerung des Grundgehaltes dahinfalle,



Es sei nun wohl konsequent, den Antrag der Kommissionsmehrheit anzunehmen. Die Annahme des Antrag Ganz würde übrigens eine Mehrausgabe von 146,000 Fr. erfordern, eine Summe, welche man mit der Ablehnung des Antrages der Kommissionsminderheit vorderhand zu ersparen gesucht habe.

In der *Abstimmung* wird der Antrag Ganz mit 91 Stimmen gegenüber 84 Stimmen, welche auf den Antrag der Kommission fielen, angenommen.

G. Strickler-Grüningen bemerkt zuhanden der Redaktionskommission, dass an Stelle der jetzigen Fassung in § 2 richtiger gesagt werden sollte: «An die Primar- und Sekundarlehrer werden alle drei Jahre folgende Dienstalterszulagen ausgerichtet.»

Zu § 3 bemerkt der Kommissionsreferent, dass diese Bestimmung dem bisherigen Gesetze entspreche.

U. Ribi-Zürich beantragt, dass den Sekundarlehrern die Studienjahre bei Bemessung der Alterszulagen angerechnet werden. Die Stadt Zürich befolge dieses Prinzip. Der Sekundarlehrer müsse nach Absolvierung des Seminars noch zwei bis drei Jahre den Studien obliegen; es sei also nur billig, wenn ihm diese Zeit angerechnet werde, um so mehr, als er sich während der Studienzeit beständig zur Verfügung der Schulbehörde halten müsse.

Der Kommissionsreferent erklärt, dass er persönlich dem Antrag Ribi keine Opposition machen möchte, da er zugeben müsse, dass die Differenz der Besoldung von Primar- und Sekundarlehrern eine etwas kleine sei, dagegen habe er keine Ermächtigung, den Kommissionsantrag fallen zu lassen. In der Abstimmung entscheidet sich der Rat mit 117 Stimmen für den Antrag Ribi gegenüber 10 Stimmen, welche auf den Antrag der Kommission fielen.

Bei § 4 macht der Kommissionsreferent darauf aufmerksam, dass hier einige Neuerungen gegenüber dem bisherigen Zustande vorgeschlagen werden. So sei im dritten Absatze vorgesehen, dass auch Lehrern an ungeteilten Schulen in steuerschwachen Gemeinden staatliche Zulagen verabfolgt werden können. Sie sollen an Stelle von Gemeindegulagen treten, welche einzelne ärmere Gemeinden nicht ausrichten können. Wenn sich in der Folge die Verhältnisse ändern und die Schule geteilt werde, so soll zwar die bisherige Zulage fortbestehen, eine Steigerung derselben aber aufhören. Gemäss des § 7 des gegenwärtigen Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer habe ein Lehrer, der vor Ablauf der Frist von drei Jahren, für welche er sich zum Bleiben habe verpflichten müssen, zurücktrete, die bezogenen Zulagen zurückzuerstatten. In Übereinstimmung mit dem Regierungsrat habe die Kommission diese Bestimmung weggelassen, und zwar einmal gestützt auf die Mitteilung über die Wirkung dieser Bestimmung und sodann weil überhaupt nicht für richtig gehalten wurde, hier eine Vorschrift aufrecht zu erhalten, die manchem Lehrer für die Verwertung seiner Arbeitskraft hindernd werden könnte. Der Zweck der neuen Bestimmung sei der, die Lehrer an ärmeren Gemeinden zum Bleiben zu veranlassen.

F. Schurter-Zürich, regt an, in § 4, Alinea 3, zu sagen «den Lehrern etc.», damit der Zweck der Bestimmung besser zum Ausdruck komme.

F. Bopp-Bülach betrachtet es als eine Voraussetzung für eine Annahme des Gesetzentwurfes durch das Volk, dass er eine Gewähr dafür biete, den beständigen Lehrerwechsel auf dem Lande zu verhindern. Alinea 2 von § 4 bewirke aber das Gegenteil. Wenn das Volk Mehrlasten übernehmen müsse, so sei es begreiflich, dass es einen gewissen Schutz wünsche gegen einen allzu häufigen Lehrerwechsel, der ja für die Schulen nur von nachteiligen Folgen sei. Abs. 2 im § 4 sei durchaus unlogisch und könne zu argen

Ungleichheiten führen. Bedingung für Gewährung solcher ausserordentlicher Staatszulagen sollte sein, dass ein Lehrer eine vermehrte Arbeitsleistung habe; falle diese weg, so sollte auch die dafür vorgesehene Vergütung wegfallen. Entweder seien die Bestimmungen von § 7 des bisherigen Gesetzes beizubehalten, oder dann beantrage er die Streichung von Absatz 2 und die Aufnahme der folgenden Bestimmung als Abs. 3: «Wenn Gemeinden ihren Lehrern aus eigenen Mitteln Zulagen oder Ruhegehälter verabreichen, so wird der Betrag derselben, soweit er für eine Lehrstelle als Zulage oder Ruhegehalt 500 Fr. übersteigt, von den staatlichen Leistungen an die Gemeinden in Abzug gebracht.» Es wäre dies eine andere Form des preussischen Zulagenverbotes. Solange gewisse Gemeinden bis auf 1600 Fr. Gemeindegulagen geben und Ruhegehälter verabreichen, sei eine Remedur gegenüber dem zu häufigen Lehrerwechsel nicht zu erwarten.

J. Sigg-Zürich bemerkt, der Vorlage wohne die Tendenz inne, die Lehrer auf dem Lande möglichst zum Bleiben zu veranlassen. Allein nicht immer seien die bessern Besoldungsverhältnisse der Grund, wenn ein Lehrer dem Rufe nach der Stadt folge, sondern vielfach bilden familiäre oder persönliche Verhältnisse die Veranlassung. Es sei in solchen Fällen etwas Ungerechtes, wenn empfangene Zulagen zurückerstattet werden müssen. Dass man grösseren Gemeinden verbieten wolle, Zulagen über 500 Fr. zu verabfolgen, sei schwer verständlich; die teure Lebenshaltung in den Städten müsse ausgleichend berücksichtigt werden. Mancher würde wohl gerne auf dem Lande wohnen, wenn ihn nicht die kleinliche Verhältnisse und die damit zusammenhängenden Unannehmlichkeiten davon abhielten. Der Antrag Bopp sei abzulehnen. Indessen sollte Absatz 2 immerhin etwas geändert werden, indem der Schlusssatz folgendermassen gefasst würde: «dagegen wird die in Absatz 1 vorgesehene Steigerung für die Zukunft auf die Hälfte herabgesetzt.»

Regierungsrat Ernst führt aus, dass die Bestimmung des bisherigen Gesetzes, wonach ein Lehrer sich habe verpflichten müssen, eine Reihe von Jahren in der betreffenden Gemeinde zu bleiben, bis jetzt immer gehandhabt worden sei; inskünftig solle sie wegfallen. Die Vorschrift habe bisweilen dazu geführt, dass Lehrer in Verhältnissen festgehalten worden seien, die ihnen nicht mehr haben passen können. In den meisten Fällen seien Rücksichten auf die Erziehung der Kinder massgebend, bisweilen auch gesellschaftliche Verhältnisse. § 4 sei dazu angetan, ein gewisses Gegengewicht zu schaffen. Bisher haben 101 Lehrer an ungeteilten Schulen und 54 an geteilten Schulen Zulagen bezogen; inskünftig werde die Zahl eine bedeutend grössere sein, zumal auch die Sekundarschulen berücksichtigt werden sollen. Es habe die Meinung, dass Absatz 3 auf solche Gemeinden Anwendung finden soll, die mehr als 12 0/00 Steuern beziehen. Absatz 2 beantrage er, mit Ausnahme des letzten Satzes, stehen zu lassen. Die Trennung einer ungeteilten Schule finde nur statt, wenn eine Notwendigkeit hierfür vorliege, und in der Regel habe der Lehrer bis zur Trennung eine sehr grosse Arbeit zu bewältigen gehabt. Daher sei es nur recht und billig, wenn er die Zulage auch weiterhin unverkürzt erhalte. Die Bestimmung, dass eine weitere Steigerung aufhören solle, stehe im Widerspruch mit Absatz 3 und sei daher zu streichen.

Dr. Mousson wendet sich gegen den Zusatzantrag Bopp, der sich gegen diejenigen Gemeinden richte, die in der Lage seien, ihren Lehrern eine grössere Zulage zu geben. Diese werde nicht aus Liebhaberei verabreicht, sondern weil eine Reihe von Faktoren eine Erhöhung nötig machen. Das Maximum der Zulage, welche die Stadt Zürich verabfolge, betrage 1200 Fr., also 700 Fr. mehr

als Bopp gestatten wolle. Nun habe aber die Stadt Zürich an keine Lehrstelle einen Beitrag von Fr. 700 erhalten; also wäre es nicht möglich, einen Abzug zu machen, wie ihn Bopp in Aussicht nehme, abgesehen davon, dass er eine Unbilligkeit mit sich bringen würde.

F. Erb-Wülflingen weist darauf hin, dass Absatz 3 seinem Sinne nach gegenüber der bereits bestehenden Praxis etwas weiter gehe. Es sei anzunehmen, dass inskünftig auch grössere Schulgemeinden Beiträge gemäss Absatz 3 erhalten. Grundsätzlich habe er hiegegen nichts einzuwenden, aber doch einige Bedenken, ob auf die vorgeschlagene Art der Zweck erreicht werde und ob nicht Ungleichheiten entstehen, die zu Misstimmungen unter den Lehrern führen könnten. Es sollte wenigstens zu Protokoll festgelegt werden, unter welchen Bedingungen diese Zulagen inskünftig an die Lehrer ausgerichtet werden, damit eine gleichmässige Ausrichtung gesichert sei.

F. Bopp bemerkt gegenüber Regierungsrat Ernst, dass die Wahl der Lehrer je für sechs Jahre erfolge, währenddem sie sich nach dem bisherigen § 7 nur für drei Jahre zum Bleiben haben verpflichten müssen. Es sei doch nur logisch und selbstverständlich, dass Lehrer, welche die eingegangene Verpflichtung des Bleibens während bestimmter Zeit nicht erfüllen, die empfangenen Zulagen zurückzahlen. Sein Antrag sei allgemein gehalten und beziehe sich nicht bloss auf die Städte. Das von ihm vorgeschlagene Mittel, dem Lehrerwechsel entgegenzutreten, sei etwas rigoros; allein es sei die mildeste Form, um etwas zu erreichen.

(Fortsetzung folgt.)

Zürcherische Wahlsitten.

Die immer heftiger sich gestaltenden politischen Wahlkämpfe bekommt auch unser Stand zu spüren. Leider ist es in den letzten Jahren Brauch geworden, die gesamte Lehrerschaft in den Kot zu ziehen, wenn einer von uns für ein öffentliches Amt vorgeschlagen wird. Dies war der Fall, als vor 1 1/2 Jahren ein städtischer Sekundarlehrer für die demokratische Partei in den Kleinen Stadtrat kandidierte; ähnlich ging es zu bei einer Wahl in den Grossen Stadtrat. Noch nie aber ist unser Stand in so schmähhlicher Weise angegriffen worden wie bei Anlass der *Bezirksrichterwahl vom 11. Dezember 1911*. Die sozialdemokratische Partei hatte unsern Kollegen *Emil Debrunner*, Lehrer in Zürich III, vorgeschlagen. Gegen ihn erschienen nun im «Tagblatt» und im «Tagesanzeiger» vom 16. Dezember, also in allerletzter Stunde, so dass eine Abwehr vor der Wahl nicht mehr möglich war, mehrere von Privaten eingesandte höchst gehässige Inserate. Eines trug den Titel: «*Schulmeister, bleib bei deinem Leisten!*» Ein anderes hub folgendermassen an: «*Amt und Verstand* scheinen nach der Meinung der Roten nicht mehr zusammengehören. Denn sonst würden sie nicht wagen, Euch als Kandidaten für das *Bezirksgericht einen Primarschullehrer* vorzuschlagen, einen Mann, dem gewiss niemand absprechen wird, dass er versteht, seinen Kindern das kleine *und vielleicht auch das grosse* Einmaleins beizubringen, der aber, wenn schon er das Schwabenalter erreicht hat, von dem ABC des Rechtes nicht mehr versteht als seine Erstklässler von der Quadratur des Zirkels.» Ferner wurde gesagt, man solle einen Mann wählen, der «etwas gelernt» habe und keinen Schulmeister.

In einer Notiz der «Schweiz. Lehrerzeitung» vom 23. Dez. wird die Ansicht ausgesprochen, diese Ergüsse rühren von einigen jungen Juristen her. Wenn das zutrifft, so haben diese Jungen den vollen Beweis geleistet, dass sie das ABC der Bildung nicht besitzen und zu Richtern jedenfalls gar nicht geeignet wären.

Diese niedrige Kampfweise verfehlte denn auch ihren Zweck, indem unser Kollege nur 13 Stimmen hinter dem absoluten Mehr zurückblieb und 170 Stimmen mehr erhielt als sein juristisch gebildeter Gegenkandidat.

Der Vorstand des Lehrervereins Zürich und Umgebung hielt es nun für seine Pflicht, einmal gegen solche Wahlunsitten seine Stimme zu erheben, und dies um so mehr, als eine Reihe von Kollegen ihn dazu aufforderten. Gleich am Tage nach der Wahl fand eine Sitzung statt. Man war allgemein der Ansicht, dass endlich das Mass voll sei. Es wurde betont, dass in unserer Zeit der rücksichtslosen Kämpfe jeder Art nur der sich behaupten und dem Gegner Achtung abnötigen könne, der ungerechten Angriffen energischen Widerstand entgegensetze. So beschloss man, diesmal selber zu handeln und nicht wie das leider bisher zu oft der Fall war, die Abwehr den sogenannten «Freunden» zu überlassen. Dass diese letztern nicht im Stadthause sitzen, erhellt wohl daraus, dass Wahlinserate des Tagblattes, die eine persönliche Spitze haben, die Zensur der Stadtbehörden passieren müssen, und man fragte sich, ob derartige Einsendungen wohl nicht unterdrückt worden wären, wenn sie die *städtische Beamtschaft* als solche angegriffen hätten.

Unterdessen hatte auch der Vorstand der Sektion Zürich des Zürch. Kant. Lehrervereins mobil gemacht, und beide zusammen erliessen im «Tagblatt» und «Tagesanzeiger» vom 20. Dezember folgende *Erklärung*:

Bei der Bezirksrichterwahl vom letzten Sonntag, wie auch bei frühern städtischen Wahlen, bei denen Angehörige des Lehrerstandes kandidierten, ist die Lehrerschaft in Inseraten auf gehässige Weise angegriffen worden. Stets wird ihr in wegwerfender Weise die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter abgesprochen und nebenbei ein abschätziges Urteil über Bildung und Berufsarbeit des Lehrers gefällt. Es scheint überhaupt, als ob in gewissen Kreisen die Lehrer als Bürger mindern Wertes betrachtet würden; die Tatsachen beweisen aber, dass die Beamten, die aus dem Lehrerstand hervorgehen, vermöge ihrer allgemeinen Bildung sich ihrer Aufgabe gewachsen zeigen.

Es liegt uns fern, für die erwähnten Angriffe die politischen Parteien oder deren Vorstände verantwortlich zu machen; aber wir sind es unserm Stande schuldig, einmal öffentlich gegen solche Herabwürdigung zu protestieren.

Der Vorstand des Lehrervereins Zürich.

Der Vorstand der Sektion Zürich des Z. K. L.-V.

Da die offiziellen Wahlaufufe der Parteien in anständigem Tone gehalten waren, konnten diese und ihre Vorstände nicht für die erwähnte unschöne Kampfesart verantwortlich gemacht werden, und es wurde dies deshalb ausdrücklich erwähnt.

Dieser gewiss äusserst mässig gehaltene Protest hatte noch ein kleines Nachspiel, indem ein unfreiwilliger Humorist im Tagblatt „zuhanden der Lehrerschaft der Stadt Zürich“ eine Jeremiade über deren Stellung zu Religion und Politik anstimmte und ihr den Rat gab, sich auf soziale Tätigkeit zu beschränken, anstatt sich «mit Leib und Seele» der bösen Sozialdemokratie zu verschreiben. Die Hauptschuld an dieser moralischen Verkommenheit trägt aber der Staat, «der in unglaublicher Verblendung die Religionslosigkeit im Seminar Küsnacht begünstigt.»

Wie leichtfertig diese Behauptung ist, beweist die Tatsache, dass in *allen vier Klassen* dieser Anstalt Religionsunterricht erteilt wird, und zwar von einem Geistlichen der Landeskirche. Trotzdem gemäss § 49 der Bundesverfassung dieses Fach nur fakultativ sein darf, liessen sich im laufen-

den Schuljahr von sämtlichen 181 Zöglingen *nur zwei* dispensieren; der eine trat mit einem Patent des evangelischen Seminars Schiers in die oberste Klasse ein, der andere mit dem Diplom der kantonalen Handelsschule in die dritte Klasse.

So täte unser Tagblattfanatiker seinerseits wohl besser, das Geld für «soziale Zwecke» als für dumme Inserate zu verwenden.

—r.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

II. ausserordentliche Delegiertenversammlung.

Samstag, den 16. Dezember 1911, nachm. 2 Uhr, im Universitätsgebäude in Zürich.

Anwesend: 52 Delegierte.

Entsch. abw.: 4, *unentsch.:* 4 Delegierte.

Vorsitz: Hardmeier.

Stimmzähler: Die HH. Sekundarlehrer Huber-Rüti und Lehrer Mohr-Niedersteinmaur.

Der Vorsitzende konstatiert in einem kurzen *Eröffnungswort*, dass die Sektionswahlen eine ziemlich grosse Veränderung im Bestande der Delegiertenversammlung zur Folge gehabt haben. Er begrüsst die alten Mitglieder mit dem Ausdruck der Freude, dass sie sich wieder für gemeinsame Arbeit zum Wohle des ganzen Standes haben bereit finden lassen und heisst die neuen Delegierten willkommen mit einem Hinweis auf die Bedeutung unserer Organisation im gegenwärtigen Moment.

Trakt. 1: Das Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 24. Juni a. c. wird verlesen und genehmigt.

Trakt. 2: *Petition betreffend Herausgabe des «Pädagogischen Beobachters».* Der Referent, Hr. H. Honegger, Lehrer in Zürich IV, wirft zunächst einen geschichtlichen Rückblick auf die Gründung des «Pädag. Beobachters» und auf die schon im Jahre 1909 namentlich unter den stadtzürcherischen Vereinsmitgliedern aufgetretene Bewegung, welche die unentgeltliche Abgabe des Vereinsorganes auch an solche Mitglieder, die nicht Abonnenten der «Schweizerischen Lehrerzeitung» sind, zum Ziele hatte und begründet folgende Anträge des Vorstandes:

Die Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. vom 16. Dezember 1911

beschliesst

über die Neuordnung der Herausgabe eines kantonalen Schulblattes:

1. Der Z. K. L.-V. gibt als Beilage zur S. L.-Ztg. den «Pädagogischen Beobachter im Kanton Zürich, Organ des Kantonalen Lehrervereins» heraus.

2. Der «Pädag. Beobachter» erscheint in der Regel monatlich vier Seiten stark.

3. Der «Pädag. Beobachter» wird der gesamten Auflage der S. L.-Ztg. beigelegt. Nichtabonnenten der Lehrerzeitung, welche Mitglieder des Kant. Lehrervereins sind, erhalten denselben gratis zugestellt.

4. Der Vorstand des Z. K. L.-V. besorgt die Herausgabe des «Pädag. Beobachters». Sämtliche Publikationen erscheinen unter seiner Verantwortlichkeit.

5. Das Übereinkommen zwischen dem Zentralvorstand des S. L.-V. und dem Kantonalvorstand des Z. K. L.-V. vom 23. September 1911 betreffend Herausgabe des «Pädag. Beobachters» wird genehmigt. Das Referat wird laut Beschluss des Vorstandes im «Pädag. Beobachter» in extenso erscheinen.

Namens der Initianten erklärt sich Hr. Sekundarlehrer

U. Ribi in Zürich III mit der vom Vorstande vorgeschlagenen Lösung in jeder Beziehung befriedigt. Mit der Hoffnung und dem Wunsche, dass die neugeschaffene Grundlage für das Vereinsorgan dazu beitragen werde, die zürcherische Lehrerschaft zu einigen und zu stärken, verbindet er Worte des Dankes gegen den Referenten, sowie die Vorstände des Schweizerischen und des Kantonalen Lehrervereins.

Die Anträge des Vorstandes werden hierauf einstimmig gutgeheissen und beschlossen, sie nicht der Urabstimmung zu unterbreiten. Die neuen Bestimmungen treten also mit 1. Januar 1912 in Kraft.

Trakt. 3: Gegenwärtiger Stand des Besoldungsgesetzes. Der erste Referent, Hr. U. Wespi, Lehrer in Zürich II, behandelt folgende Fragen: 1. Was für Veränderungen hat die Vorlage des Regierungsrates für ein Lehrerbildungsgesetz durch die kantonsrätliche Kommission und den Kantonsrat erfahren? 2. Welchen Anteil haben die Organe des Kantonalen Lehrervereins und die dem Kantonsrate angehörenden Lehrer an der jetzigen Fassung des Gesetzes? 3. Sind für das Jahr 1911 Teuerungszulagen zu verlangen? Seine Ausführungen werden die Mitglieder unter besonderem Titel im «P. B.» skizziert finden.

Der zweite Referent, Hr. Präsident Hardmeier, bemerkte einleitend, dass ihm nach dem umfassenden Referate Wespis nicht mehr viel über den Stand des Besoldungsgesetzes zu sagen bleibe. Was der Kantonalvorstand seit der Einreichung der Eingabe an den Kantonsrat getan, wie er die Interessen der Lehrerschaft während der Beratungen über das Besoldungsgesetz im Kantonsrate zu wahren suchte, sei, so weit möglich, im «Päd. Beob.» mitgeteilt worden und hätten nun die Delegierten in ausführlicher Weise aus dem Munde des ersten Referenten vernehmen können. Die dem Präsidenten vom Kantonalvorstand zugewiesene Aufgabe bestand einzig in der Darlegung der Taktik und einen Appell an die Delegierten, welchem Auftrag dieser mit aller Offenheit nachkam. Die Taktik war «Selber arbeiten». Früher gemachte Erfahrungen, aus denen man etwas gelernt und die man nicht vergessen habe, liessen den Vorstand diesen Weg einschlagen. Mit der Eingabe des Z. K. L.-V., auch mit derjenigen der Schulsynode erachtete er die Arbeit nicht für getan, sondern erst für angefangen. Nachdem der Kantonsrat von den von der gesamten Lehrerschaft einstimmig gutgeheissenen Wünschen Kenntnis hatte, glaubte der Vorstand alles tun zu sollen, damit sie in einer Gesetzesvorlage Verwirklichung finden. Allen hat er's dabei nicht recht machen können, wie der Referent an einer Reihe ihm zugegangener Mitteilungen zeigte. Mit einem warmen Appell, in dem er die Delegierten um tatkräftige Unterstützung und Mitwirkung ersuchte, schloss Präsident Hardmeier die offene Aussprache.

In der *Diskussion* wird das Vorgehen des Vorstandes und die Tätigkeit der Kollegen im Kantonsrate übereinstimmend gutgeheissen und die befolgte Taktik des Selberarbeitens auch für die weitere Arbeit im Dienste des Besoldungsgesetzes als vorbildlich erklärt. Auf Antrag von Hrn. Schönenberger-Zürich III behält sich der Lehrerverein seine endgültige Stellungnahme bis zur definitiven Fertigstellung der Abstimmungsvorlage vor; dem Gutfinden des Vorstandes wird es auf Antrag von Hrn. Morf-Boppelsen überlassen, ob alsdann nochmals eine Delegiertenversammlung stattzufinden habe. Hr. Graf-Zürich III teilt mit, dass die Aufnahme des Verbots ins Gesetz, verheiratete Lehrerinnen anzustellen, die Abstimmung um mehr als Jahresfrist hinausschieben würde und ersucht den Vorstand, der Frage der Teuerungszulage seine Aufmerksamkeit zu schenken.

Schluss 5 1/2 Uhr.

W.

□ ○ □

Redaktion: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; H. Honegger, Lehrer, Zürich IV; R. Huber, Hausvater im Pestalozzihaus Rätterschen; U. Wespi, Lehrer, Zürich II; E. Gasmann, Sekundarlehrer, Winterthur. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.